

für die Stadt Bad Ems

AZ:

3 DS 16/ 0024

Sachbearbeiter: Herr Schwabach

VORLAGE

Gremium	Status
Bau- und Planungsausschuss	öffentlich

Vorlage von Bauunterlagen gem. § 67 LBauO**Vorhaben: Errichtung eines zusätzlichen Parkplatzes****Gemarkung: Bad Ems****Flur: 98, Flurstück 110/1****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Es ist beabsichtigt, 17 zusätzliche Stellplätze (Länge 5,00 m; Regelbreite 2,70 m) zu errichten. Der neu geplante Parkplatz soll in einer Länge von ca. 45 m an die Gemeindestraße „Weidhellweg“ angebaut werden.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Untere Bleichstraße“ / „Weidhellweg“ – 2. Änderung. Der Bebauungsplan ist seit 11.07.2019 rechtsverbindlich. In dem Ursprungsbebauungsplan „Untere Bleichstraße“ / „Weidhellweg“ war die Fläche des zur verkehrsmäßigen Erschließung erforderlichen Grundstücks Flur 98, Flurstück 68 des „Weidhellweges“ als Fußweg festgesetzt. Im Rahmen des Änderungsverfahrens der 2. Änderung des Ursprungsbebauungsplanes „Untere Bleichstraße“ / „Weidhellweg“ wurde die Festsetzung dieser Verkehrsfläche des „Weidhellweges“ von der Ursprungsfestsetzung „Fußweg“ bis zur Grundstücksgrenze zwischen den Flurstücken 110/1 und 120/2 in die neue Festsetzung „Verkehrsberuhigter Bereich“ geändert. Aufgrund dieses Änderungsverfahrens ist auch eine Überarbeitung des Beschlusses der Widmung der Verkehrsanlage „Weidhellweg“ erforderlich. Da mit diesem Beschluss die Widmung der Verkehrsfläche von „Fußweg“ an die dem aktuellen städtebaulichen Planungswillen der Stadt Bad Ems entsprechende Festsetzung „Verkehrsberuhigter Bereich“ angepasst wird, kann davon ausgegangen werden, dass die verkehrsmäßige Erschließung nach Abschluss des entsprechenden Widmungsverfahrens rechtlich gesichert sein wird. Technisch ist die verkehrsmäßige Erschließung des neu geplanten Parkplatzes bereits zum jetzigen Zeitpunkt gesichert, da die Zufahrt über die Verkehrsfläche des „Weidhellweges“ nach den

Kriterien der „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“ als „Wohnweg“ zu beurteilen ist. Nach der o. a. Richtlinie beträgt die maximale Belastung eines Wohnweges 150 Kraftfahrzeuge in der Stunde. Aufgrund der geringen Anzahl von 17 PKW-Stellplätzen wird diese Belastungsgrenze nicht erreicht werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Parkplatzanlage die verkehrsmäßige Erschließung auch rechtlich gesichert sein wird.

Deshalb wird die Auffassung vertreten, dass das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht und die Erschließung gesichert ist. Es wird nicht notwendig werden die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens zu fordern.

Fristablauf gem. § 67 LBauO 16.09.2019

Beschlussvorschlag:

Zu der beabsichtigten Errichtung eines Parkplatzes mit 17 Stellplätzen auf dem Grundstück in der Gemarkung Bad Ems, Flur: 98, Flurstück 110/1 wird gem. § 67 Abs. 2 Landesbauordnung keine Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens gefordert.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister